



---

## Archivordnung für den Deutschen Bundestag

---

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 21. März 2019 auf Empfehlung der Inneren Kommission des Ältestenrates die nachfolgende Archivordnung für den Deutschen Bundestag beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Der Deutsche Bundestag unterhält ein Parlamentsarchiv.
- (2) Aufgabe des Parlamentsarchivs ist es, Archivgut zu sichern und nutzbar zu machen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass das Archivgut digitalisiert und im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Das Archivgut umfasst die Unterlagen des Parlaments und seiner Verwaltung, die von bleibendem Wert sind. Unterlagen sind dienstliche Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Form ihrer Speicherung. Unterlagen der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie der Fraktionen im Deutschen Bundestag sind kein Archivgut des Parlamentsarchivs.
- (4) Mit der archivfachlichen Bewertung entscheidet das Parlamentsarchiv, ob Unterlagen einen bleibenden Wert haben.
- (5) Das Parlamentsarchiv hat die schutzwürdigen Belange Betroffener zu beachten. Betroffene sind bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen, zu denen im Archivgut Informationen vorliegen. Soweit sie dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unterliegen, hat das Parlamentsarchiv geeignete Maßnahmen zum Schutz identifizierter oder identifizierbarer Personen zu ergreifen, die mindestens die Anforderungen des Artikels 89 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen.

### § 2 Anbieten und Abgeben von Unterlagen

- (1) Alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für laufende Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden, sind dem Parlamentsarchiv zur Übernahme anzubieten. Digitale Unterlagen können auch archiviert werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung noch benötigt und fortgeschrieben werden.
- (2) Es sind gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung auch Unterlagen anzubieten und abzugeben, die personenbezogene Daten enthalten, die nach Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten.

- 
- (3) Es sind gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung auch solche Unterlagen anzubieten und abzugeben, die Informationen enthalten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung ansonsten untersagt wäre. Ihre Verarbeitung ist dem Parlamentsarchiv vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikel 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung gestattet.

### **§ 3 Nutzung von Archivgut**

- (1) Jede Person kann das Archivgut des Parlamentsarchivs nach Maßgabe dieser Archivordnung auf Antrag nutzen. Die Bestände stehen vorrangig den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, den Fraktionen und der Bundestagsverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, um öffentliche Belange zu schützen oder schutzwürdige Interessen Betroffener zu wahren.
- (3) Verlangt die antragstellende Person eine bestimmte Art der Nutzung, so darf eine andere Art der Nutzung nur aus wichtigem Grund bestimmt werden.
- (4) Das Parlamentsarchiv kann die Nutzung einschränken oder versagen, wenn durch die Nutzung
1. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet oder
  2. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (5) Parlamentarische Gremien und Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung, die Unterlagen an das Parlamentsarchiv abgegeben haben, können jederzeit auf die archivierten Unterlagen zurückgreifen, wenn sie diese benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie haben auch Zugriff auf das bei ihren Rechtsvorgängern entstandene Archivgut.
- (6) Der Ältestenrat und seine Kommissionen können jeweils eigene Beschlüsse zur Einsicht in ihre Unterlagen fassen.
- (7) Für die Nutzung der Protokolle und Drucksachen der Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse sind die „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“ maßgeblich.
- (8) Für Verschlussachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
- (9) Einsicht in Unterlagen, die Verfahren nach Artikel 46 des Grundgesetzes und § 44c des Abgeordnetengesetzes betreffen, wird nur gewährt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung dem zustimmt.
- (10) Einzelheiten zur Nutzung des Archivguts sind in der Nutzungsordnung geregelt, die dieser Archivordnung als Anlage beigefügt ist.

### **§ 4 Schutzfristen für Archivgut**

- (1) Für Unterlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, wie Plenarprotokolle und Drucksachen des Deutschen Bundestages, gelten keine Schutzfristen.
- (2) Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut aus der Bundestagsverwaltung beträgt 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- 
- (3) Nach Ablauf der Schutzfristen gemäß Absatz 2 darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, frühestens zehn Jahre nach dem Tode der jeweiligen Person genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der jeweiligen Person. Kann auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen sind nicht auf Archivgut anzuwenden, das sich auf Amtspersonen in Ausübung ihrer Ämter und auf Personen der Zeitgeschichte bezieht, es sei denn, ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich ist betroffen.
  - (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 sind nicht auf Archivgut anzuwenden, soweit es aus Unterlagen besteht, die vor der Übergabe an das Parlamentsarchiv bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offengestanden haben.
  - (5) Schutzfristen können vom Parlamentsarchiv auf Antrag für ein bestimmtes Nutzungsanliegen verkürzt werden.
  - (6) Schutzfristen können nicht verkürzt werden, wenn
    1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
    2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen dem entgegenstehen,
    3. durch die Nutzung Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verletzt würden.
  - (7) Die Schutzfristen für die in Absatz 3 genannten Unterlagen können verkürzt werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Liegt keine Einwilligung vor, können die Schutzfristen für diese Unterlagen verkürzt werden, wenn
    1. die Nutzung unerlässlich ist
      - a) für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder
      - b) zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und
    2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen, ausgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Rechte Betroffener, Auskunftsrechte**

- (1) Ein Auskunftsrecht einer betroffenen Person nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht nicht.
- (2) Betroffenen Personen steht jedoch auf Antrag das Recht zu, Auskunft über die im Parlamentsarchiv zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erhalten, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Die Entscheidung darüber, ob der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung die Informationen in einem analogen oder einem digitalen Datenformat zugänglich gemacht werden, trifft abweichend von Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung das Parlamentsarchiv. Auf die Einsichtnahme ist § 3 Absatz 8 entsprechend anzuwenden.

- 
- (3) Nach dem Tod einer betroffenen Person stehen die Rechte nach Absatz 2 den Angehörigen zu, wenn
1. diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und
  2. die betroffene Person keine anderslautende Verfügung hinterlassen hat oder ihr entgegenstehender Wille sich nicht aus anderen Umständen eindeutig ergibt.
- Angehörige im Sinne dieser Archivordnung sind Ehegatten, Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Großeltern und Geschwister der betroffenen Person.
- (4) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, so ist ihr die Möglichkeit zur Gegendarstellung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Gegendarstellung ist auch den Angehörigen verstorbener Betroffener einzuräumen, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen. Das Parlamentsarchiv ist verpflichtet, den Unterlagen die Gegendarstellung hinzuzufügen. Ansprüche betroffener Personen auf Berichtigung gemäß Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung bestehen für die im Parlamentsarchiv verwahrten Unterlagen nicht.
- (5) Ansprüche betroffener Personen aus Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere auf Löschung von Daten, bestehen nicht, soweit die Verwirklichung der Ansprüche die Ziele der Verarbeitung dieser Daten voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.
- (6) Weitergehende Ansprüche betroffener Personen
1. aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d Datenschutz-Grundverordnung auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie
  2. ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten
- bestehen nicht, wenn die in § 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz genannten Bedingungen erfüllt sind.

## **§ 6 Ausführungsbestimmungen**

Die Archivordnung einschließlich der Nutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Direktor beim Deutschen Bundestag erlassen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in Kraft. Sie ersetzt die Archivordnung für den Deutschen Bundestag vom 27. Juni 2008.

Berlin, den 26. März 2019

Der Präsident des Deutschen Bundestages

Anlage Nutzungsordnung für das Parlamentsarchiv